

An den Kreis Düren
Umweltamt
Bismarckstr. 16
52348 Düren

10.05.2017
Per Post und E-Mail

Betr.: Antrag der Gemeinde Nörvenich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 WHG
Beseitigung eines Nebengewässers des Rather Fließes in Nörvenich
Ihr Zeichen: 66/1
Zeichen des Landesbüros: DN 22-04.17 WA

Sehr geehrter Herr Nagatz, sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Beseitigung eines Nebengewässers des Rather Fließes in Nörvenich tragen die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU die folgenden erheblichen Bedenken vor:

Der baumbestandene Grünstreifen mit Graben entlang des Josef-Steffens-Weges ist Lebensraum und Landschaftselement. Er erfüllt auch laut vorliegendem Fachbeitrag wichtige Schutzfunktionen, z.B. Biotopverbindung, Brutplatz für europäische Vogelarten, Leitlinie und Schlafquartier für Fledermausarten. Zudem sind Bäume wichtig für das Mikroklima, die Bindung von Staub, die Sauerstoffproduktion, den Wasserhaushalt, die Naherholung und das Wohlbefinden der hier wohnenden Menschen.

Die bestehenden Bäume sollen nun weitgehend entfernt, der Graben verfüllt und die Oberfläche später versiegelt werden, um das geplante Neubaugebiet „An der Marienkapelle“ Rath K 2 zu erschließen.

Da dieses Gebiet sowohl über den Josef-Steffens-Weg als auch über die Straße „Im Kleinfeldchen“ erschlossen werden soll, kann der Ausbau des Josef-Steffens-Weges durchaus kleiner ausfallen. Dann würde auch allzu schnelles Durchfahren dieses bisher ruhigen Weges vermieden.

Der BUND wies schon in der Stellungnahme vom 31.08.2016 zum geplanten BBP Rath K 2 auf die großen Ausgleichsflächen für den Biotop- und Artenschutz von RWE um Rath hin. Diese sind jedenfalls auch bei der Planung für die Zukunft des Nebengewässers des Rather Fließes zu berücksichtigen. Dies ist nicht geschehen, aber aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege unbedingt erforderlich.

Die vorliegende Planung sieht vor, auf eine ASP zu verzichten und stattdessen vom worst case auszugehen. Dies wäre möglich, wenn denn tatsächlich der worst case angenommen würde und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt würden oder begründet ganz auf die Durchführung der Planung verzichtet würde. Dies ist hier nicht angedacht. Im vorliegenden Fall wäre der worst case z.B. der Verlust eines Schwarzkehlchenbrutplatzes oder eines Quartiers der Bechsteinfledermaus.

Hierzu schreibt der AK Fledermausschutz:

„Die „worst case“ Annahme des Gutachters ist zu begründen. Im Rahmen der Verlegung der A4 (2003) wurde die Umgebung von Nörvenich-Rath durch das Planungsbüro Smeets und Damaschek untersucht. Seit 2007 wird die Bechsteinfledermauskolonie des Nörvenicher Waldes von Dietz et al. fortlaufend untersucht. Die Berichte zu den Planungen liegen der UNB vor, da sie in beide Verfahren eingebunden war und ist. Die Berichte von Herrn Dietz werden durch das Bergamt jedes Jahr an die UNBs der betroffenen Kreise (Düren und Rhein-Erft-Kreis) verschickt. Außerdem gab es zu den Ausgleichsmaßnahmen, die umfangreich im Raum Nörvenich liegen, zwei Informationsveranstaltungen. Gutachter im Raum sollten auf diese bestehenden Informationen hingewiesen werden.

*Im Bericht 2010 von Dietz et al. wurde von einem Quartierbaum der Bechstein-Wochenstube im Jahr 2009 am südlichen Ortsrand der Ortschaft Rath berichtet. Es handelte sich dabei um eine in einer Baumreihe stehende Pappel an einem geteerten Dorfrandweg. Weitere Untersuchungen im Jahr 2013 (Dietz et al. Bericht 2014) beschreiben die Nutzung der Ortschaften Rath und Pingsheim wie folgt: „Ausgehend von dem Quartierkomplex dehnt sich der Aktionsraum der Kolonie insbesondere nach Südosten aus (Abb. 36, Abb. 37). Die Aufenthaltspunkte der Tiere konzentrieren sich auf das Umfeld der Quartiere im Wald, weiterhin bestehen konzentrierte Aufenthaltsräume im Offenland. **Insbesondere an linearen Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftswege und Straßen im Umfeld von Rath und Pingsheim** konnten wiederholt telemetrierte Tiere in mehreren Nächten jeweils während mehrstündiger Jagdausflüge beobachtet werden.“ Dies zeigt sich auch an dem Bild zur Nutzungsdichte im Bericht.*

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse muss als „worst“ case ein Quartierbaum der Bechsteinfledermaus-Wochenstubenkolonie aus dem Nörvenicher Wald in einem der Bäume des Rather Fließ angenommen werden. Dies ist jedenfalls nicht ohne Begründung sicher

auszuschließen. Insofern entspricht das vorgelegte Gutachten keineswegs seinem Ziel einer „worst case“ Betrachtung.

Das Projekt ist, sollte sich der „worst case“ bestätigen, wohl kaum umsetzbar, da die Bechsteinfledermaus FFH-Angang II Art im schlechten Erhaltungszustand ist.

Ein Ersatzangebot muss für diese Art abgelehnt werden, weil die Nörvenicher Bechsteinkolonie bereits als Ersatz für die Wegfall der Bechsteinkolonien im Hambacher Forst im Rahmenbetriebsplan des Braunkohletagebaus von der Bezirksregierung als „stille Reserve“ anerkannt wurde und damit alle Individuen hochgradig geschützt sind. Sollte die Nörvenicher Kolonie durch Maßnahmen im Raum geschwächt werden, so kann der Tagebaubetreiber sein Ausgleichsziel nicht mehr erreichen.

Hier steht die bereits erteilte Genehmigung des Tagebaus jeder weiteren Verschlechterung des Lebensraumes der Bechsteinfledermauskolonie im Weg. Wir halten daher den Verzicht auf eine Untersuchung für die Artengruppe Fledermäuse nicht für sinnvoll. Vielmehr ist durch die Kartierung erst nachzuweisen, ob die Planung durchführbar ist. Es ist wünschenswert die Untersuchung und Bepflanzung von Ortsrandflächen in Rath mit den Untersuchern des Tagebaubetreibers und dessen Ausgleichskonzept abzugleichen.“

Auch daher ist auf die Entfernung der Bäume und die Verfüllung des Grabens zu verzichten. Statt dessen könnte die Gemeinde Anreize schaffen, Regenwasser von den anliegenden Grundstücken oder von Grundstücken aus der Nachbarschaft wieder in den Graben statt in die Mischwasserkanalisation einzuleiten. So wäre auch das RÜB etwas entlastet, würde etwas weniger oft überlaufen und es käme etwas weniger oft ungeklärtes Mischwasser in die Fließgewässer. Wir regen hierzu an, auch vorhandene Rohrleitungen auf ihre Eignung zur Leitung von Regenwasser von Dächern oder anliegenden Grundstücksflächen in das Nebengewässer zu prüfen.

In der heutigen Zeit ist die Maßnahme „Beseitigung eines Nebengewässers“ äußerst ungewöhnlich und sollte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Da die Beseitigung des Gewässers für die Erschließung des geplanten Neubaugebietes nicht zwingend erforderlich ist und Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege dagegen sprechen, sollten die grasbewachsenen Böschungen, Bäume und der Graben als Lebensraum und gestaltendes Landschafts- und Dorfelement erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen